

2. Hinweise zu Körperstrukturen und Körperfunktionen / Beschreibung der aktuellen Krankheitssymptomatik

Welche Beeinträchtigungen liegen im Bereich der Körperstrukturen und Körperfunktionen vor?

Welche Beeinträchtigungen gehen als Folge der psychischen Symptomatik hervor?

Aktuelle Medikation: (auf 1. und 2. bezogen)

ja nein

Selbstständige Einnahme:

ja nein

3. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX* und Art der Beeinträchtigung/en (Mehrfachnennungen möglich)

Liegt zum Zeitpunkt der Befunderhebung eine Behinderung vor, das heißt, liegt ein abweichender Körper- und Gesundheitszustand der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit vor, die länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht?

(*im Sinne von § 53 SGB Abs. 1 u. 2 XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, §§ 1-3 der EinglHVO (Verordnung gem. § 60 SGB XII; § 47 BSHG a.F.))

geistige Behinderung

nachgewiesen drohend

seelische Behinderung

nachgewiesen drohend

körperliche Behinderung

nachgewiesen drohend

Sinnesbeeinträchtigung

nachgewiesen drohend

Lernbehinderung

Suchterkrankung

Sonstiges:

Bei einer **geistigen Behinderung** bitte Intelligenzquotient mit anführen (sofern bekannt).

Intellektuelles Leistungsniveau (gemäß klinischem Eindruck):

- leichte Intelligenzminderung IQ-Bereich 50 – 69 (ICD-10 F 70)
- mittelgradige Intelligenzminderung IQ-Bereich 35 – 49 (ICD-10 F 71)
- schwere Intelligenzminderung IQ-Bereich 20 – 34 (ICD-10 F 72)
- schwerste Intelligenzminderung IQ-Bereich unter 20 (ICD-10 F 73)
- nicht näher bezeichnete Intelligenzminderung (ICD-10 F 78,79)

Intelligenzquotient (sofern getestet):

Testverfahren:

Datum des Testverfahrens:

Maßnahmenvorschlag aus Sicht der Ärztin / des Arztes:

1. Erforderliche zusätzliche Maßnahmen und Leistungen:

- ambulant psychiatrische Behandlung
- ambulant psychotherapeutische Behandlung
- medizinisch pflegerische Maßnahmen (z.B. Krankengymnastik, physikalische Therapie, Insulininjektionen, Verbandswechsel, ambulant pflegerische Hilfen – auch psychiatrische Krankenpflege – durch ambulante Pflegedienste)
- Ergotherapie
- Logopädie

2. Erforderlichkeit vorrangiger Maßnahmen:

Rehabilitationsmaßnahmen

- stationäre Entwöhnungsbehandlung
- stationäre psychotherapeutische/psychosomatische Behandlung
- berufliche Fördermaßnahmen
- Ergotherapie
- Logopädie

3. Erforderliche Hilfsmittel:

- ja Erläuterung:
- nein

(Unterschrift u. Stempel des Arztes)

(Ort, Datum)

Rechtliche Erläuterungen und Hinweise zur Fachärztlichen Stellungnahme

§ 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Behinderungsbegriff „neue Fassung“

(Abs. 1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. (Abs.2) Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. (Abs. 3) Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Wesentlich behindert im Sinne von § 53 SGB XII sind Personen, bei denen infolge ihrer Behinderung die Fähigkeit zur Teilhabe in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist.

Dauer der Behinderung

Eine Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII i. V. m. § 2 SGB IX liegt vor, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Körperlich wesentlich behinderte Menschen (§ 1 EinglH-VO):

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in Ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs.1 Satz 1 SGB XII sind

- Nr. 1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Nr. 2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
- Nr. 3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Nr. 4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- Nr. 5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- Nr. 6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

Geistig wesentlich behinderte Menschen (§ 2 EinglH-VO):

Geistig wesentlich behindert im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind Personen, die infolge einer **Schwäche ihrer geistigen Kräfte** in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Seelisch wesentlich behinderte Menschen (§ 3 Einglh-VO):

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Folge haben können, sind

- Nr. 1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
- Nr. 2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Nr. 3. Suchtkrankheiten,
- Nr. 4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Von Behinderung bedroht:

Von Behinderung bedroht im Sinne von § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Personen mit einer anderen (nicht wesentlichen) körperlichen, geistigen oder seelische Behinderung:

Behinderungen (körperlich, geistig, seelisch), die nicht wesentlich im Sinne der vorgenannten Behinderungen sind.

§ 53 Abs. 1 u. 2 SGB XII – Personenkreis

(Abs. 1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(Abs. 2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

§ 99 SGB IX – Personenkreis (ab dem 01.01.2020)

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.